

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 33

Helmstedt, den 20.07.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

130.	Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke	322
131.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke	330
132.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungskosten in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Velpke	335
133.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Söllingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen	338
134.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Auferlegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen	340

130.

Bekanntmachung der

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung der Kindertagesstätten

Die Samtgemeinde Velpke unterhält gemäß § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie sind eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Velpke und sollen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 NKiTaG dienen.

§ 2 Aufnahme von Kindern

1. Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren Lebensmittelpunkt (Hauptwohnsitz) nach Maßgabe des § 86 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Samtgemeinde Velpke liegt, zur Verfügung. Hierbei ist § 20 NKiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII zu beachten. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) in der Samtgemeinde Velpke liegt, haben Vorrang vor Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht in der Samtgemeinde Velpke liegt. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach sozialen Vergabekriterien (Prioritätenliste s. Anhang).
2. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Samtgemeinde Velpke liegt, können nur aufgenommen werden, soweit über Absatz 1 hinaus Plätze frei sind.
3. Die unverbindliche Voranmeldung für einen Kindertagesstättenplatz erfolgt im Bereich der Samtgemeinde Velpke ausschließlich über das KiTa-Online-Anmeldeverfahren.
4. Vor der Aufnahme der Kinder hat in jedem Fall ein Gespräch mit der/m/n Sorgeberechtigten zu erfolgen. Die Sorgeberechtigten im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Das Gespräch ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes.
5. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung. Eine wohnortnahe Betreuung und der Schuleinzugsbereich werden grundsätzlich bei der Platzvergabe berücksichtigt.

§ 3 Betreuungsangebote, Betreuungsumfang

1. Die Kindertagesstätten betreuen Kinder in folgenden Altersstufen:
 - a. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe)
 - b. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten)
2. Der Betreuungsumfang für Krippe und Kindergarten ist entsprechend des jeweiligen Angebotes der Kindertagesstätte wählbar:
 - a. halbtags (Betreuungsumfang bis 4 Stunden)
 - b. dreivierteltags (Betreuungsumfang bis 6 Stunden)
 - c. ganztags (Betreuungsumfang bis 8 Stunden)

§ 4 Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen

1. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
2. Allgemeine Öffnungszeiten:

Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

vormittags:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dreivierteltags:	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
ganztags:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
3. Als Randzeit kann ein Früh- und/oder Spätdienst angeboten werden. Näheres ist in den Einrichtungen zu erfragen.
4. Die Krippen-, Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung beinhaltet die Teilnahme am Mittagessen.
5. An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für 2 Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen.
6. Die Kindertagesstätten können für Fortbildungen bis zu 6 Studientage jährlich und bei bestimmten Veranstaltungen (z. B. Betriebsausflug, Ausflugstage mit Schulanfängern) geschlossen werden.
7. In den Schließzeiten erfolgt grundsätzlich keine Betreuung.
8. Die Schließzeiten werden spätestens im Dezember des Vorjahres durch die jeweilige Einrichtung bekanntgegeben.
9. Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Schadensersatzansprüche gegen die Samtgemeinde Velpke sind ebenfalls ausgeschlossen.

§ 5 Anmeldung

1. Der allgemeine Stichtag für die voraussichtliche Belegung des kommenden Kitajahres ist jeweils der 28./29. Februar.
2. Die schriftliche Anmeldung eines Kindes hat spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin durch den/die Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte zu erfolgen.
3. Kinder können nur zum 1. bzw. 16. eines jeden Monats in der Kindertagesstätte angemeldet werden.
4. Die Vergabe der Kindertagesstättenplätze erfolgt zentral durch die Verwaltung der Samtgemeinde Velpke in Abstimmung mit den Kindertagesstättenleitungen. Die nachfolgende Zuordnung der Kinder auf die einzelnen Gruppen erfolgt auf Grundlage von pädagogischen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben durch die jeweilige Kindertagesstättenleitung.
5. Kinder mit geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderungen können aufgenommen werden, soweit der Betrieb der Kindertagesstätte bzw. gesetzliche Vorgaben dies zulassen.
6. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für die Dauer von 3 Monaten ab dem Aufnahmedatum. Erst danach ist eine Abmeldung möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
7. Die Vergabe erfolgt nach den Kriterien zur Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen, die als Anhang beigefügt ist. Bei Bedarf werden Wartelisten für die jeweiligen Kindertagesstätten geführt.
8. Die Reservierung von Kindertagesstättenplätzen ist höchstens bis zu 3 Monaten möglich.
9. Ein Krippenplatz berechtigt nicht automatisch zum übergangslosen Besuch des Kindergartens. In einer Krippengruppe können Kinder, die im laufenden Kindertagesstättenjahr das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres in der Krippengruppe weiterhin betreut werden. Sollte spätestens im kommenden Kindertagesstättenjahr kein weiterführender Kindergartenplatz angeboten werden können, werden die Sorgeberechtigten hierüber von der Kindertagesstättenleitung (zeitnah zur Kindergartenplatzvergabe) informiert. Eine erneute KiTa-Online-Anmeldung ist dann erforderlich.

§ 6 Ummeldung, Abmeldung

1. Ummeldungen auf eine andere Betreuungsform sind nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01. eines Kalendermonats möglich und wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen. Die schriftliche Ummeldung eines Kindes hat spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Ummeldetermin durch den/die Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte zu erfolgen. Eine erneute Ummeldung ist frühestens nach 3 Monaten möglich.
2. Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertagesstätte kann nur zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich vorzunehmen.
3. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Benutzungsgebühr bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin zu entrichten.
4. Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder einer sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich.
5. Bei Wegzug des Kindes aus der Samtgemeinde Velpke kann das Kind längstens 3 Monate nach dem Wohnortwechsel in der Einrichtung verbleiben.

§ 7

Pflichten der Sorgeberechtigten

1. Mit der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Sorgeberechtigten gegenüber dieser einen Nachweis darüber zu erbringen, dass ein vollständiger Masernschutz besteht.
2. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Vor- bzw. Anmeldung den Namen des Kindes, das Geburtsdatum (bzw. das voraussichtliche Geburtsdatum) sowie die Anschrift anzugeben. Veränderungen der Daten sind der Kindertagesstätte umgehend mitzuteilen.

§ 8

Randzeiten

1. Die Anmeldung zu einer Randzeit (Früh- und/oder Spätdienst) kann nur zum 01. eines Monats erfolgen. Sie sollte spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin durch den/die Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte erfolgen.
2. Die Randzeit ist für mindestens drei Monate zu buchen.
3. Die Abmeldung von der Randzeit kann nur zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens aus der Randzeit bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich vorzunehmen.
4. Für eine unregelmäßig notwendige Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes kann eine 5er-Karte (Wertbons: 5 x 30 Minuten) im Rathaus der Samtgemeinde Velpke erworben werden. Diese unregelmäßige Inanspruchnahme kann jedoch nur nach Rücksprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen.

§ 9

Verpflegung

Die Kosten der Verpflegung werden in der Satzung über die Erhebung von Verpflegungskosten gesondert geregelt.

§ 10

Aufsicht, Unfallversicherung

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal der Kindertagesstätte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die vereinbarte Betreuungszeit.
2. Kinder im Krippen- und Kindergartenalter müssen von der/m/n Sorgeberechtigten oder von einer von ihnen benannten abholberechtigten Person abgeholt werden. Diese Person ist der Leitung der Kindertagesstätte vorab schriftlich zu benennen.
3. Die Aufsicht auf dem Weg vom Wohnsitz zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Erziehungsberechtigten.
4. Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf direktem Wege von bzw. zur Kindertagesstätte und bei Ausflügen sind die betreuten Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

5. Für den Verlust und/oder die Beschädigung von Kleidung oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände haftet die Samtgemeinde Velpke nicht.

§ 11

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

1. Kann ein Kind die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht besuchen, so ist die Einrichtung umgehend, möglichst bis 08.30 Uhr desselben Tages, darüber zu informieren.
2. Bei einer sichtlichen Erkrankung des Kindes, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend aus der Kindertagesstätte abzuholen, wenn das Personal der Kindertagesstätte dies als notwendig erachtet.
3. Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen, die abschließend in § 34 des Bundesinfektionsschutzgesetzes aufgeführt sind, muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich über Art und voraussichtlicher Dauer unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen getroffen werden können.
4. Kinder, die an einer Infektionskrankheit im Sinne des Abs. 3 erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht besuchen.
5. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Kindertagesstätte vor, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

§ 12

Ausschluss von Kindern

1. Die Samtgemeinde Velpke behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.
2. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn:
 - a. Kinder oder Sorgeberechtigte nachhaltig die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden
 - b. Sorgeberechtigte eine Zusammenarbeit mit dem betreuendem Personal verweigern
 - c. anhaltende Differenzen mit den Sorgeberechtigten über das pädagogische Konzept der Einrichtung bestehen
 - d. Kinder mehrfach nach der jeweils vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden
 - e. Kinder unentschuldigt länger als 4 Wochen fehlen bzw. den Kindertagesstättenplatz mehr als 12 Wochen nicht in Anspruch nehmen
 - f. Sorgeberechtigte falsche Tatsachen vortäuschen, die zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder für die Höhe der Benutzungsgebühr von Bedeutung sind
 - g. die Zahlung der Benutzungsgebühr, die Gebühren für die Verpflegung sowie die Gebühren für den Früh- und/oder Spätdienst für drei Monate nicht, bzw. nicht in voller Höhe erfolgt. Das betreffende Kind wird von der Nutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Eine Neu anmeldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

3. Den Sorgeberechtigten ist der beabsichtigte Ausschluss von der Kindertagesstätte vorab schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ebenso wird die Kindertagesstättenleitung eine Stellungnahme zu den Ausschlussgründen abgeben. Bereits vor Beginn des Ausschlussverfahrens weist die Kindertagesstättenleitung die Sorgeberechtigten auf weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote des Landkreises Helmstedt hin.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Velpke werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke erhoben.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Samtgemeinde Velpke verarbeitet personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), in der jeweils geltenden Fassung, für:
 - die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung,
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Behörden hinsichtlich Wartelisten, Platzvergaben, Kostenübernahmen und Zahlungen für gemeindefremder Kinder sowie
 - die Zusammenarbeit mit den weiterführenden Grundschulen.
2. Für die in Nr. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Velpke zulässig:
 - Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 - Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Leistungsbezüge und –bescheide
 - Daten zu Geschwistern: Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift
 - Daten zu Abholberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer
3. Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Nr. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
4. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt, je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben, entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 15 Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

Eine Kooperation zwischen Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelingende, dem Wohle des Kindes dienende Betreuung, Bildung und Erziehung und ist daher ausdrücklich erwünscht.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Velpke, den 12.07.2022

(L.S.)

gez. Rüdiger Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Die Vergabe der Kita-Plätze erfolgt auf Antrag unter Berücksichtigung sozialer Belange in der nachstehenden Reihenfolge:

Krippe

- a) Alleinerziehend* und berufstätig
10 Punkte
- b) Beide Sorgeberechtigte berufstätig
8 Punkte
- c) Geschwisterkind(er) gleichzeitig in derselben Kindertagesstätte
2 Punkte
- d) Freigabe des Krippenplatzes durch Platzverzicht bzw. durch verschieben des Aufnahmetermins in das darauffolgende Kindertagesstättenjahr
2 Punkte

Kindergarten

- a) Alleinerziehend* und berufstätig
10 Punkte
- b) Beide Sorgeberechtigte berufstätig
8 Punkte
- c) Kinder, die den Kindergarten das letzte Jahr vor Schulbeginn besuchen
5 Punkte
- d) Kinder, die nach Vollendung des 3. Lebensjahres von der Tagespflege in den Kindergarten wechseln
2 Punkte
- e) Kinder, die von der Krippe in den Kindergarten wechseln
2 Punkte
- f) Geschwisterkind(er) gleichzeitig in derselben Kindertagesstätte
2 Punkte
- g) Freigabe des Kindergartenplatzes durch Platzverzicht bzw. verschieben des Aufnahmetermins in das darauffolgende Kindertagesstättenjahr
2 Punkte
- h) Krippenkinder, für die kein weiterführender Kindergartenplatz angeboten werden konnte
2 Punkte

Die Verwaltung und die Kindertagesstättenleitungen behalten sich bei der Platzvergabe jedoch Einzelfallentscheidungen vor. Beispielsweise

- bei Kindern, bei denen ein außergewöhnlicher pädagogischer, sozialer oder familiärer Grund vorliegt, um diesen eine frühe Teilnahme an Bildung und Erziehung zu ermöglichen
- hinsichtlich der Zusammensetzung der Gruppe (ausgewogenes Mischverhältnis von Alter und Geschlecht)
- bei Aufnahme von Mitarbeiterkindern von Beschäftigten der Samtgemeinde Velpke (mit Ausnahme von geringfügig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 SGB IV).

Soweit die vorgenannten Kriterien (Einzelfallentscheidung, Prioritätenliste) nicht zutreffen, ist jeweils das älteste Kind aufzunehmen. Das gleiche gilt, wenn ein Vorrangkriterium für mehrere Kinder zutrifft, aber nur ein Platz zur Verfügung steht.

* Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.

131.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Velpke werden Gebühren erhoben.
2. Für die Betreuung von Kindern, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich keine Betreuungsgebühren erhoben. Für darüber hinaus in Anspruch genommene Betreuungszeiten (u. a. Abholung außerhalb der Betreuungszeit, Randzeitenbetreuung) sowie für Verpflegungskosten werden Gebühren gem. § 2 Nr. 5, 11, 13 und 14 erhoben.
3. Die Beitragsfreiheit gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z.B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersstufenübergreifende Gruppe) ein Kind betreut wird.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt gemäß der beigefügten Anlage „Sozialstaffel“ in der jeweiligen Staffel für eine vier-, sechs- und achtstündige Betreuung.
2. Für die Einstufung sind entsprechende Einkommensnachweise (s. Vordruck „Anmeldung für die Betreuung“) beizufügen. Sind keine Einkommensnachweise beigefügt, wird der Höchstbetrag für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.
3. Die Gebühren sind monatlich fällig. Die Gebührenbescheide gelten auch für die Folgemonate, solange diese nicht durch neue Gebührenbescheide aufgehoben oder ersetzt werden.
4. Für ein Kind, das der Kindertagesstätte fernbleibt, ist die volle Gebühr zu zahlen.
5. Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte innerhalb der Samtgemeinde Velpke besuchen:

50 v. H. ab dem 2. Kind

Hierbei wird die Betreuungszeit der betreuten Kinder berücksichtigt. Das heißt, dass bei Geschwisterkindern mit einer unterschiedlichen Betreuungszeit die Ermäßigung bei dem/n Kind/ern greift, das/die für eine kürzere Betreuungszeit angemeldet ist/sind. Die Geschwisterermäßigung gilt auch dann, wenn ein Geschwisterkind nicht in einer Kindertagesstätte, sondern aufgrund einer vom Landkreis Helmstedt durch Pflegeerlaubnis genehmigten Tagespflegeperson betreut wird.

6. Eine Reduzierung der Gebühr kann beantragt werden, wenn das Kind auf Grund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Antragstellung kann längstens 3 Monate nach Beginn der Erkrankung bzw. Antritt des Kuraufenthaltes beantragt werden.

7. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag abweichend von der beigefügten Anlage festgesetzt werden.
8. Verändert sich das Einkommen über eine oder mehrere Gebührenstufen, ist dies mitzuteilen. Neuberechnungen der Gebührenstufe werden längstens bis zu 3 Monaten rückwirkend nach Beantragung vorgenommen.
9. Für ein Kind, dass außerhalb der angemeldeten Betreuungszeit (auch Randzeiten) gebracht bzw. abgeholt wird, ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Bei Überschreiten der Betreuungszeit wird pro angefangene Viertelstunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.
10. Pflegekinder sind der Stufe 1 zuzuordnen. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Gebiet der Samtgemeinde Velpke liegt, werden in der Höchststufe der angemeldeten Betreuungszeit eingestuft.
11. Für die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes eines Kindes in einer Kindertagesstätte wird pro zusätzlicher Betreuungsdauer von 30 Minuten eine Gebühr von 15,00 Euro monatlich festgesetzt. Bei Nichtinanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes erfolgt keine Erstattung.

Für eine unregelmäßig notwendige Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes kann eine 5er-Karte (5 x 30 Minuten) erworben werden. Die Gebühr hierfür wird auf 15,00 Euro festgesetzt. Die unregelmäßige Inanspruchnahme kann jedoch nur nach Rücksprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen.
12. Die Kosten für die Verpflegung werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Verpflegungskosten gesondert in Rechnung gestellt.
13. Es besteht kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren, wenn ein Kind die angemeldete Betreuungszeit (gilt auch für die Eingewöhnungszeit) nicht im vollen Umfang wahrnimmt.
14. Wenn die Zahlung der Gebühr für einen Monat nicht, bzw. nicht in voller Höhe erfolgt, wird in der Regel schriftlich gemahnt. Ist der Kostenpflichtige mit drei aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen in Verzug wird das betreffende Kind, für das die Gebühr erhoben wird, von der Nutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Eine Neuanschuldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
15. Rückbuchungsgebühren bei nichtausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/s Sorgeberechtigten.

§ 3

Einkommen, Freibeträge

1. Zur Berechnung der Kindertagesstättengebühr wird das Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt. Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt. Bei den Einkunftsarten handelt es sich hierbei u.a. um
 - 1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - 2) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - 3) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - 4) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 - 5) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - 6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Bei der vorgenannten Nummer 1. ist der Bruttoarbeitslohn in der Berechnung anzusetzen und bei den vorgenannten Nummern 2. bis 6. wird der Gewinn bzw. Überschuss in die Berechnung einbezogen.

Verluste aus einer Einkunftsart bleiben unberücksichtigt.

2. Für jedes im Haushalt des/der Sorgeberechtigten lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Freibetrag von 2.500,00 Euro pro Jahr vom Einkommen gem. Abs. 1 abgesetzt. Nach Absetzung des Freibetrages bzw. der Freibeträge vom Einkommen ist für 1/12 des verbleibenden Betrages die Staffel gem. der beigefügten Anlage „Sozialstaffel“ anzuwenden.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist der Kalendermonat.

§ 5 Veranlagungszeitraum

Die Einstufung gilt für das gesamte Kindertagesstättenjahr. Das Kindertagesstättenjahr im Sinne dieser Bestimmung ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres über den Zeitraum des gesamten ununterbrochenen Besuchs der Kindertagesstätte.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht wird mit Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung einer Kindertagesstätte ausscheidet.
2. Die Gebühren sind auch während der Ferien zu zahlen.
3. Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Pandemie u. ä. besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert. Für jeden Tag, die die Schließung zusammenhängend länger als 4 Wochen dauert, wird auf Antrag tageweise erstattet (ausgenommen sind Bagatellobeträge bis zu 2,50 €).

§ 7 Fälligkeit

1. Die Gebühren sind zum 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
2. Bei Nichtzahlung unterliegen die Benutzungsgebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührensschuldner

Schuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Samtgemeinde Velpke verarbeitet personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (ND SG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), in der jeweils geltenden Fassung, für:
 - die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung sowie
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten.

2. Für die in Nr. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Velpke zulässig:
 - Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 - Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Leistungsbezüge und –bescheide
 - Daten zu Geschwistern: Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift
 - Daten zu Abholberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und
3. Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Nr. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
4. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt, je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben, entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Velpke, den 12.07.2022

(L.S.)

**gez. Rüdiger Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

Anlage – Sozialstaffel

Stufe	Bereinigtes Bruttoeinkommen in €	Gebühr in € 4-Stunden-Betreuung	Gebühr in € 6-Stunden-Betreuung	Gebühr in € 8-Stunden-Betreuung
1	bis 1.000,00	48,00 €	72,00 €	96,00 €
2	1.000,01 – 1.500,00	60,00 €	90,00 €	120,00 €
3	1.500,01 – 2.000,00	72,00 €	108,00 €	144,00 €
4	2.000,01 – 2.500,00	84,00 €	126,00 €	168,00 €
5	2.500,01 – 3.000,00	96,00 €	144,00 €	192,00 €
6	3.000,01 – 3.500,00	108,00 €	162,00 €	216,00 €
7	3.500,01 – 4.000,00	120,00 €	180,00 €	240,00 €
8	4.000,01 – 4.500,00	132,00 €	198,00 €	264,00 €
9	4.500,01 – 5.000,00	144,00 €	216,00 €	288,00 €
10	5.000,01 – 5.500,00	156,00 €	234,00 €	312,00 €
11	5.500,01 – 6.000,00	168,00 €	252,00 €	336,00 €
12	über 6.000,00	180,00 €	270,00 €	360,00 €

ABl.-Nr. 33 vom 20.07.2022

132.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Erhebung von Verpflegungskosten
in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTag) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. In den Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Velpke wird eine warme Mittagsverpflegung angeboten.
2. Die Krippen-, Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung beinhaltet die Teilnahme am Mittagessen der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend, eine Allergie ist grundsätzlich kein Ausschlussgrund.
3. Die Mittagsverpflegung wird in den nachfolgenden Kindertagesstätten durch einen Drittanbieter sichergestellt:
 - Kindertagesstätte "Dachsbau" in Bahrdorf
 - Kindertagesstätte "Rappelkiste" in Danndorf
 - Kindertagesstätte "Pustebblume" in Groß Twülpstedt
 - Kindertagesstätte "Lummerland" in Velpke

Die Regelung der vertraglichen Inhalte, die Festsetzung der Kosten und das Abrechnungsverfahren regelt der jeweilige Essenanbieter direkt mit den Sorgeberechtigten.

4. Die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte "Krümelkiste" in Bahrdorf und in der Kindertagesstätte "Zwergenhöhle" in Grafhorst wird jeweils durch einen Drittanbieter gewährleistet. Die Regelung erforderlicher Inhalte sowie das Abrechnungsverfahren zwischen dem Essenanbieter und den Sorgeberechtigten erfolgt durch die Samtgemeinde Velpke.
5. Die Zubereitung und das Bereitstellen der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte "Kleine Strolche" in Velpke erfolgt direkt in der Kindertagesstätte durch die hauseigene Küche und das beschäftigte Küchenpersonal. Die Regelung erforderlicher Inhalte und das Abrechnungsverfahren regelt die Samtgemeinde Velpke mit den Sorgeberechtigten.
6. Die nachfolgenden §§ 2-6 dieser Satzung finden ausschließlich für die in § 1 Abs. 4 und Abs. 5 genannten Kindertagesstätten Anwendung.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

1. Für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte „Krümelkiste“ Bahrdorf wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 65,00 € erhoben. Bei einer Preiserhöhung durch den Lieferanten wird die Gebühr für das Mittagessen entsprechend angeglichen.
2. Für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte "Zwergenhöhle" in Grafhorst wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben. Bei einer Preiserhöhung durch den Lieferanten wird die Gebühr für das Mittagessen entsprechend angeglichen.

3. Für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Velpke wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 65,00 € erhoben. Die Höhe der Gebühr unterliegt in regelmäßigen Abständen einer Kostenkalkulation und ist bei Bedarf anzupassen.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung

1. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung kann zum 01. und zum 16. eines Monats erfolgen.
2. Im Krippenbereich kann die Teilnahme am Mittagessen bei Bedarf erst nach der Eingewöhnungsphase erfolgen.
3. Die Abmeldung von der Mittagsverpflegung kann nur zum Ende des Monats vorgenommen werden, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet, bzw. nicht mehr an der Mittagsversorgung teilnimmt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner

1. Erhebungszeitraum für die Gebühren der Mittagsverpflegung ist der Kalendermonat. Die Gebührenpflicht wird mit Gebührenbescheid geltend gemacht.
2. Die Gebühren sind zum 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
3. Bei Nichtzahlung unterliegen die Verpflegungsgebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
4. Schuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

1. Bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich keine Erstattung. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu zahlen.
2. Eine Erstattung ist nur möglich bei einer Abwesenheit von mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen (Kur, längere schwere Erkrankung) und wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Erstattung erfolgt tageweise, wobei Tage während der Schließzeiten sowie Feiertage hiervon unberücksichtigt bleiben.

§ 6

Ausschlussgründe

1. Die Samtgemeinde Velpke behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen von der Teilnahme am Mittagessen auszuschließen.
2. Ein begründeter Ausnahmefall liegt u. a. vor, wenn die Zahlung für die Verpflegung für drei Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt. Eine Neuanschuldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Velpke, den 12.07.2022

(L.S.)

gez. Rüdiger Fricke
Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 33 vom 20.07.2022

133.

**Bekanntmachung der
Satzung der Gemeinde Söllingen
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und
die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen**

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen der Gemeinde Söllingen beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Vertretung erhalten als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen pro Sitzung 20,- Euro.

§ 2

1. Der Bürgermeister - und ehrenamtliche Gemeindedirektor – erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- Euro.
2. Der 1. stellv. Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro.
3. Der 2. stellv. Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- Euro.
4. Die Ansprechpartner in den Ortsteilen ohne Bürgermeister/in oder stellvertretenden Bürgermeister/in sowie der Bauausschussvorsitzende erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt. (vergl. § 6)

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht der Vertretung angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld nach § 1.
Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 5

Verdienstaufschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 30,-- Euro je Stunde, jedoch höchstens 240,-- Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

§ 6

1. Fahrtkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) erstattet.
2. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro/km gewährt.
3. Reisekosten und Kilometergeld anlässlich der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind mit dem Sitzungsgeld nach § 1 und 4 abgegolten.

§ 7

Nachgewiesene und notwendige Aufwendungen gem. § 44 Absatz 1 Satz 1 (Kinderbetreuung) werden erstattet bis zu einem Betrag von 10,00 Euro/Stunde, höchstens jedoch mit 80,00 Euro pro Tag.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

1. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 10

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 11

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Söllingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen vom 21. Februar 2007 außer Kraft.

Söllingen, den 20. Juni 2022

gez. Sonja Spindler

(Sonja Spindler)

Bürgermeisterin

ABl.-Nr. 33 vom 20.07.2022

134.

**Bekanntmachung der
1.Änderungssatzung
der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm
über die Auferlegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 52 Abs. des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 18.07.2022 folgende 1.Änderungssatzung beschlossen:

Anlage

Die nach § 1 Abs. 2 beigefügten Karten werden wie folgt geändert:

Siehe die als Anlagen beigefügten Karten:

- Süpplingenburg
- Warberg

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.

Süpplingen, 18.07.2022

Samtgemeindebürgermeisterin
In Vertretung

(L.S.)

gez. Angela Lux
Angela Lux

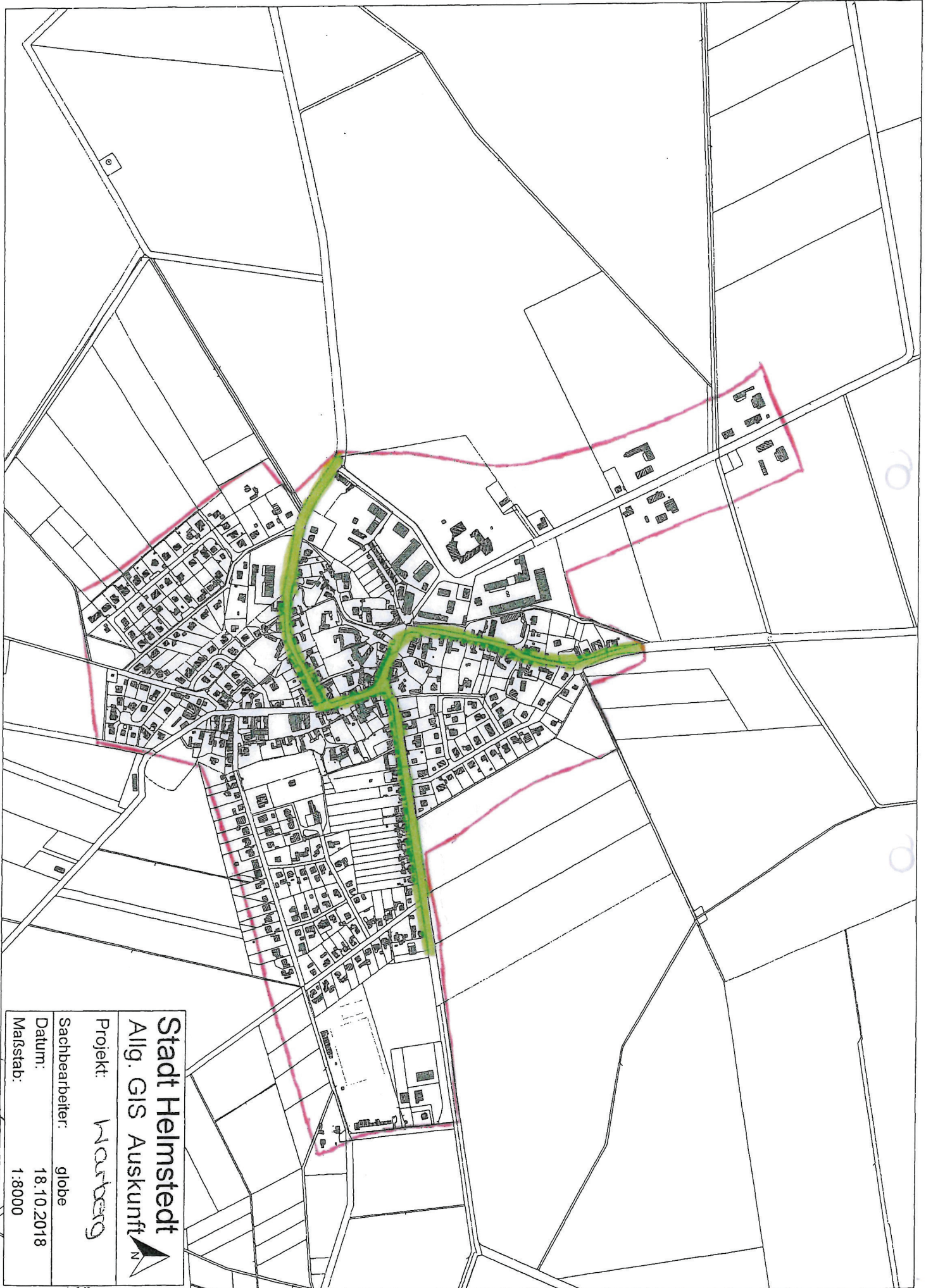
Alt-GIS Auskunft : Warberg

Maßstab : 1 : 8000

Datum : 05.07.2022

NEU





ALT

Allg. 611 Austunf: Sigullingenburg

Maßstab: 1:8000

Datum: 07.07.2012

NEU





Stadt Helmstedt
Allg. GIS Auskunft
Projekt: Süpplingenburg
Sachbearbeiter: globe
Datum: 23.10.2018
Maßstab: 1:5000

ALT

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €